

ANNE FEßENBECKER

RAin Anne Feßenbecker - Beethovenstr. 8 – 68165 Mannheim

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Telefax: 0721/926-3036

Bitte sofort vorlegen, eilt sehr!

Geplante Abschiebung nach Serbien:

Heute, 17.01.2018, 9.00 Uhr

Zuständig beim RP Herr König Tel:
0721/9268601

Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwälten
Ralph Kupferschmidt & Manfred W. Ramm

**Beethovenstr. 8
68165 Mannheim**

Telefon (0621) 41 23 39 Fax (0621) 41 63 51

E-Mail: info@ramm-coll.de

Internet: www.ramm-coll.de

Gerichtsfach 100

VR-Bank Rhein-Neckar eG Kto. 86667207

BLZ 67090000

IBAN: DE57 6709 0000 0086 6672 07

BIC: GENODE61MA2

Bürozeiten: Mo. bis Fr. 9.00-12.00 Uhr und von
14.00 -17.00 Uhr

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Rechnungs-Nr.

Mein Zeichen: O – fe-vi
(Bitte stets angeben)

Datum: 17.01.2018

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

In der Verwaltungsrechtssache

1. Ruzdi Ramadani 2. Safidina Ramadani 3. Selmira Ramadani 4. Selmedina
Ramadani 5. Medina Ramadani 6. Rafis Ramadani, wohnhaft Rathausstr. 20,
69126 Heidelberg
- Antragsteller -

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
Abt. 8, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe
- Antragsgegner -

wegen inlandsbezogenen Abschiebungsverbots und Abschiebung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

zeige ich mittels beigefügter Vollmacht an, dass ich die Antragsteller anwaltlich
vertrete. Namens und in Vollmacht der Antragsteller **beantrage** ich,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,
die Antragsteller vorläufig nicht nach Serbien abzuschicken.

Zur Begründung trage ich vor:

1. Anordnungsanspruch:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant, die Antragsteller heute um 9 Uhr vom Flughafen Baden nach Serbien abzuschicken.

2. Anordnungsanspruch

Hierzu übersende ich beigefügt mein heutiges Antragsschreiben auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 b AufenthG an die Ausländerbehörde Heidelberg mit Arbeitsvertrag und Meldebescheinigung und nehme auf dessen Inhalt Bezug. Der Antrag ist dort per Fax heute um 7.58 eingegangen, ebenso per email, dem RP habe ich ihn um 8.08 Uhr per Fax übersandt. Dennoch soll abgeschoben werden.

Die Antragsteller haben einen Regelanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse, daher besteht ein Vollstreckungshindernis.

Die Antragsteller, die seit über sechs Jahren in Deutschland leben, sind hier verwurzelt und Serbien entwurzelt. Es besteht ein Abschiebungsverbot aus Art. 8 EMRK wegen rechts auf Privatleben.

Die Kinder sind 7, 6, 3 Jahre alt.


Anne Feßenbecker
Rechtsanwältin